

## Satzung

### § 1 - Name und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „FREIE und WERTORIENTIERTE Kommunalpolitik in Hessen n.e.V. - Kurzbezeichnung FWK
2. Sitz des Vereins ist in Hessen, Gerichtsstand ist Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck der Vereinigung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Weiterbildung und Koordinierung der in den demokratischen Organen der Gemeinden, Kreise, Regionalverbände und Landeswohlfahrtsverbandes des Landes Hessen, der FREIE WÄHLER in Hessen und der ihnen nahestehenden ehrenamtlich tätigen Bürger -auch ohne Mitgliedschaft-
2. Zweck des Vereins ist insbesondere eine neutrale und an der Wissenschaft orientierte kommunalpolitische Unterrichtung und Schulung kommunaler Mandatsträger durch Veranstaltung von:
  - a. Vorträgen
  - b. Seminaren
  - c. überörtlichen Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches
  - d. Veröffentlichung und Verbreitung kommunalpolitischer und kommunalrechtlicher Berichte und Informationen
  - e. Zusammenarbeit mit den Fraktionen der FREIE WÄHLER im Land- und Bundestag
  - f. Beratung der unter 2.1. benannter Gremien und weitere Mitglieder
  - g. Förderung gemeinsamer Aktivitäten
  - h. Erstellung von Studien und Umfragen in Hessen zu politischen Themen
  - i. Onlineveranstaltungen

### § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können:
  - a) Orts- und Kreisvereinigungen der FREIE WÄHLER Hessen sowie die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen selber
  - b) Fraktionen der FREIE WÄHLER sowie aller ihr nahestehenden Wählergruppen aus Gemeinden, Städte, Landkreisen, kreisfreien Städten Hessens und die Fraktionen der FREIE WÄHLER im Landeswohlfahrtsverband Hessen, regionalen Planungsversammlungen, im hessischen Landtag und im Planungsverband Hessen

- c) Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht. Mit der Voraussetzung den Vereinszweck zu unterstützen können dies natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
  3. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
  4. Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

#### § 4 - Organe

Die Organe des Vereins ist die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

#### § 5 - Delegiertenversammlung

1. Zur Delegiertenversammlung sind, alle Delegierten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuladen. Der Vorstand lädt mit Mehrheitsbeschluss zur Delegiertenversammlung ein.
2. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Delegierten unter Angabe der Gründe es verlangt.
3. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen 14 Tage vor Versammlung schriftlich oder via E-Mail in der Geschäftsstelle einzugehen. Der Vorstand, hat die Delegierte Sieben Tage vor der Delegiertenversammlung über die Anträge via E-Mail zu informieren.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
5. Delegiertenversammlungen sind öffentlich
6. Die Aufgabe der Versammlung der Mitglieder ist:
  - a) Entgegennahme der Berichte, einschließlich der Kassen- und Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Beschlussfassung über Auflösung
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
  - h) über Anträge der Delegierten und des Vorstandes zu beschließen
  - i) die Beitragsordnung zu beschließen
  - j) den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb zu beschließen

7. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

## § 6 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Vorsitzenden der FREIE WÄHLER Hessen mit beratender Stimme
  - g) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion der FREIE WÄHLER Hessen mit beratender Stimme
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, in allen Fällen jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes.
3. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit.
4. Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
5. Für die laufenden Geschäftstätigkeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit einem separaten Dienstleistungsvertrag berufen.
6. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder können nur Delegierte werden.

## § 7 - Beiträge und Spenden

1. Die Beiträge der Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar jeden Jahres einzuziehen und bei Austritt oder Ausschluss nicht zu erstatten. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein, ist der ganze Jahresbeitrag mit Eintrittsbestätigung fällig.
2. Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung des Vereinszweckes Spenden entgegenzunehmen.

## § 8 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung.

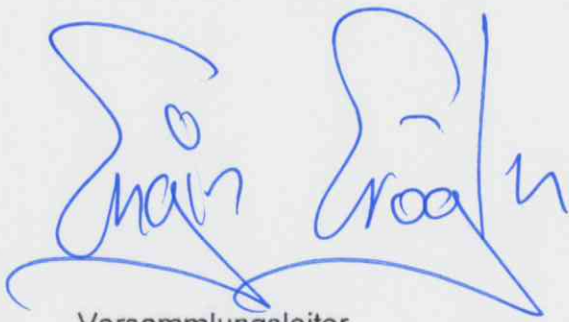
## § 9 - Auflösung des Vereins



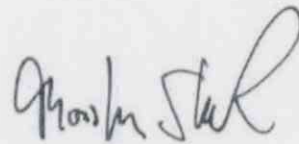
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Eine solch, zur Auflösung befugte Mitgliederversammlung bedarf zu ihrem Auflösungsbeschluss der 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
2. Über Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Gründung in Kraft



Versammlungsleiter



Protokollführer